

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



12. Jahrgang

Zossen, 10.07.2015

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 10. Juli 2015

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wündorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2015	3 - 6
Bekanntmachungsanordnung Zweitwohnungssteuer	7
Satzung der Stadt Zossen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	8 - 11
Bekanntmachungsanordnung Hundesteuersatzung	12
Hundesteuersatzung der Stadt Zossen	13 - 16
Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung 2015	17
Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2015	18 - 19

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 08.07.2015

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
040/15	<p>Haushaltssatzung 2015 der Stadt Zossen mit ihren Anlagen, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Investitionsprogramm bis 2018</p> <p>Unter Aufhebung der Beschlussvorlagen-Nr. 004/15 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen</p> <p>a) in der vorliegenden Form</p>
044/15	<p>Feststellung des Bedarfs einer weiterführenden Schule (Gesamtschule Dabendorf)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es wird festgestellt, dass die Stadt Zossen als Schulträger der Gesamtschule Dabendorf dringend neue Räumlichkeiten benötigt, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden und den Schulstandort Dabendorf zu erhalten.2. Mit BV 053/12 hatte die SVV bereits festgestellt, dass eine Sanierung des vorhandenen Gebäudes nicht in Frage kommt und Räumlichkeiten für eine 6-zügige Sek I und eine 3-zügige Sek II bereitgestellt werden müssen, um spätestens zum Schuljahr 2016/2017 dem gestiegenen Bedarf Rechnung zu tragen. Dies wird hiermit nochmals bestätigt.3. Mit BV 071/13 hatte die SVV festgelegt, in welchem Umfang neue Räumlichkeiten erforderlich sind (Raumpläne, Außenanlagen, Mehrzweckgebäude). Auch dies wird hiermit nochmals bestätigt.4. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Maßgabe der bereits gefassten Beschlüsse ein geeignetes Objekt zu finden, in dem die Schule zukünftig untergebracht werden kann.

045/15

Abschluss eines Mietvertrages über ein Gebäude und Außenanlagen einer weiterführenden Schule (Gesamtschule Dabendorf)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Mietvertrag mit der ZWG mbH Bahnhofstraße 9, 15806 Zossen mit folgenden Konditionen abzuschließen:
 - Nutzfläche Gebäude einschließlich Verkehrsfläche ca. 11.300 m²
 - Außenanlagen inkl.
 - Miete Nettokalt (zzgl. Mehrwertsteuer und Betriebskosten) 9,00 €/m²/Monat
 - Miete Stellplätze ca. 70 Stück á 20,00 €/Monat
 - Mietbeginn 01.09.2016, Mietende 30.08.2036
2. Die Beschlussfassung über Einzelheiten des Mietvertrages wird auf den Hauptausschuss übertragen.

046/15

Mietvertrag über ein Mehrzweckgebäude (Schulbedarf und Vereinsbedarf)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Mietvertrag mit der ZWG mbH Bahnhofstraße 9, 15806 Zossen mit folgenden Konditionen abzuschließen:
 - Nutzfläche Gebäude Schulbedarf einschließlich Verkehrsfläche ca. 4.300 m²
 - Nutzfläche Gebäude Vereinsbedarf einschließlich Verkehrsfläche ca. 750 m²
 - Miete Nettokalt (zzgl. Mehrwertsteuer und Betriebskosten) 9,00 €/m²/Monat
 - Miete Stellplätze Schule 140 Stück, Verein 30 Stück á 20,00 €/Monat
 - Mietbeginn 01.09.2016, Mietende 30.08.2036
2. Die Beschlussfassung über Einzelheiten des Mietvertrages wird auf den Hauptausschuss übertragen.

047/15

Übernahme/Kauf der bereits erbrachten Leistungen (Planung Schule Dabendorf)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die im Auftrag der Stadt bereits erbrachten Planungsleistungen von Dritten für den Schulstandort Dabendorf werden nicht mehr benötigt, da die Stadt keine neue Schule bauen wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Eigentum der Stadt befindlichen Planungen und Unterlagen zu verkaufen, zum Preis, den die Stadt selbst dafür bezahlt hat.
3. Für Einzelheiten dieses Verkaufs wird die Beschlussfassung auf den Hauptausschuss übertragen.

- 048/15** **Übernahme/Kauf der erbrachten Leistungen (Erdbau Schule Dabendorf)**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:
1. Die Stadt Zossen hat auf ihrem Grundstück Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 513 Erdbauarbeiten durchgeführt, die Bestandteil des Grundstücks werden.
 2. Für den Fall des Abschlusses eines Erbbaupachtvertrages über dieses Grundstück erhält der Erbbauberechtigte dadurch eine Werterhöhung des Grundstücks, die gesondert auszugleichen ist.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, diese bereits errichtete bauliche Anlage zum Herstellungs- und Anschaffungspreis zu veräußern.
 4. Für Einzelheiten dieses Verkaufs wird die Beschlussfassung auf den Hauptausschuss übertragen.
- 043/15** **Aufhebung des Beschlusses Nr. 028/15 Zügigkeit der Gesamtschule Dabendorf**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:
- Der Beschluss Nr.: 028/15 – Zügigkeit der Gesamtschule Dabendorf – wird aufgehoben.
- 029/15** **Satzung der Stadt Zossen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage befindliche Satzung in der vorliegenden Form.
- 030/15** **Hundesteuersatzung der Stadt Zossen**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage befindliche Satzung in der vorliegenden Form.
- 031/15** **Beteiligung der Stadt Zossen am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW)**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, sich als Leader-Kommune am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) des Landes Brandenburg (über das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 zu beteiligen.
- 032/15** **B-Plan "Wohnpark Glienick" - Befreiung von der Festsetzung zur Einhaltung der Baugrenzen**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Befreiung von der Festsetzung zur Einhaltung der Baugrenze zum Nachbargrundstück gemäß Antrag.

034/15

B-Plan "Am Busch" - Befreiung von der Festsetzung der GRZ von 0,15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Befreiung von der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,15 im B-Plan „Am Busch“.
- und
2. Für das gesamte Gebiet des B-Planes „Am Busch“ wird die Grundflächenzahl auf max. 0,3 festgesetzt.

035/15

Änderung des Bebauungsplanes "An den Pferdekoppeln" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Änderung des Bebauungsplanes „An den Pferdekoppeln“ in der vorliegenden Form im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Im nichtöffentlichen Teil gefasster Beschluss:

049/15

Bestellung eines Erbbaurechtes zum Grundstück in der Gemarkung Dabendorf

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Zossen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 029/15 am 08.07.2015 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 09.07.2015

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Satzung der Stadt Zossen über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung vom 08.07.2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Zossen erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Zossen erhoben.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Gebiet der Stadt Zossen, die eine Person neben Ihrer Hauptwohnung (außerhalb des Gebiets der Stadt Zossen) zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- (3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (4) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von mindestens 24 m², sowie eine Form von Wasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung, aufweisen.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an fremde vermietet oder der nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
- (6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - b. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Ge-

meinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt werden.

- c. Wohnungen, die aufgrund einer Ausbildung oder einem Studium von Personen, die bei einem Elternteil wohnen, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind, bewohnt werden.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Stadt Zossen eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WOFLV, in der jeweils gültigen Fassung, zurzeit abgedruckt im Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346).
Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, Wintergärten und geschlossenen Terrassen.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

- Zone 1 Lage abseits einer Wasserlage
- Zone 2 wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser von weniger gleich 300 m
- Zone 3 direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

§ 5 Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

- Zone 1 3,50 €/m²
- Zone 2 4,00 €/m²
- Zone 3 5,00 €/m²

- b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Datschen

Zone 1	1,75 €/m ²
Zone 2	2,00 €/m ²
Zone 3	2,50 €/m ²

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum derjenige Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Stadt Zossen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder- wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet- für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8

Anzeigespflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Zossen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Zossen für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umgang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

**§ 9
Steuererklärung**

- (1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Zossen aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben. Soweit die Stadt Zossen hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

**§ 10
Mitwirkungspflicht Dritter**

Die Mitwirkungspflichtigen Dritter, insbesondere derjenigen, welche dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben zum Beispiel des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes- ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
 - c) entgegen § 8 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
 - d) die Änderungen nach § 9 Abs. 2 nicht fristgerecht mitteilt,
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Zossen vom 27.10.1999 außer Kraft.

Zossen, den 9. Juli 2015

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Zossen wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 030/15 am 08.07.2015 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 09.07.2015

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Hundesteuersatzung der Stadt Zossen

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalgesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 08.07.2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Zossen.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

- (1) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutz);
- (2) einem Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder (BI), gehörloser (GI) oder sonst hilfloser Personen dient. Solche Personen sind die, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen;
- (3) Gebrauchshunden, die zur Bewachung von Viehherden benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck im Rahmen der Berufsausübung gehalten werden, in der erforderlichen Anzahl;
- (4) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
- (5) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines oder mehrerer Hunde. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushalts- und Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (2) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter ist der Eigentümer des Hundes Steuerschuldner. Sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Hund 4 Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gebiet der Stadt Zossen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

**§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam ein oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund **20 Euro**.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

**§ 6
Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer kann auf Antrag in folgenden Fällen um die Hälfte ermäßigt werden:
 - a) für Hunde, die in einem Wohngebäude gehalten werden, welches mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind;
 - b) für Hunde, die von Personen, welche laufende Hilfen zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII);
 - c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder
 - d) Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten und
 - e) von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag für die Dauer von einem Jahr auf die Hälfte des im § 5 genannten Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der (die) Hund(e) nachweislich vom Tierheim erworben wurde(n).
- (3) Die Steuerermäßigung kann jeweils nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Hundesteuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld ist zum 01.07. eines Jahres fällig. Auf Antrag wird eine halbjährliche oder quartalsweise Zahlung gewährt und zwar bei halbjährlicher Zahlungsweise in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. und bei quartalsweiser Zahlung in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Jahres.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt Zossen anzumelden. Neugeborene Hunde sind, nachdem sie drei Monate alt sind, ebenfalls anzumelden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Stadt Zossen unentgeltlich eine Hundesteuermarke aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zossen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Gültigkeit der Hundesteuermarken kann auf mehrere Jahre ausgedehnt werden.
- (5) Endet die Hundehaltung im Gebiet der Stadt Zossen oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung bzw. Steuerfreiheit, so ist dies der Stadt Zossen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (6) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 1 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

(7) Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadt Zossen zurückzugeben.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
- a) entgegen § 9 Abs. 1 und 5 der Satzung seine Anzeigepflichten nicht erfüllt;
 - b) entgegen § 9 Abs.2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.11.2004 außer Kraft.

Zossen, den 09.07.2015

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2015 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 040/15 am 08.07.2015 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 09.07.2015

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	51.180.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	48.260.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	177.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	177.500 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	50.955.300 EUR
Auszahlungen auf	53.229.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.806.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.269.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.149.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.572.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	387.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 352 v. H.

2. Gewerbesteuer

200 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

Zossen, 09.07.2015

Schreiber
Bürgermeisterin